

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 27. November 1959

62. Stück

- 245.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Landes Kärnten.
- 246.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

245. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. November 1959 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Landes Kärnten.

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird auf Antrag der nachstehend genannten Gemeinden und nach Anhörung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1959 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadtgemeinde Bleiburg sowie der Gemeinden Loibach, Moos, Neuhaus und Waisenberg, sämtliche Bezirk Völkermarkt, auf die das Gemeindebedienstetengesetz 1958, LGBL für Kärnten Nr. 19, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

246. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. November 1959, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Im Abkürzungsverzeichnis zum Index des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, hat es unter dem Buchstaben „O“

statt „OEEC = Organisation of European Economical Cooperation“ richtig „OEEC = Organisation for European Economic Co-operation“ zu lauten.

2. Die Kundmachung des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. Dezember 1958, BGBl. Nr. 19/1959, über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, betreffend die Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 17. November 1954, BGBl. Nr. 237, ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Im Titel hat es statt „BGBl. Nr. 237“ richtig „BGBl. Nr. 261“ zu lauten.
- b) Im zweiten Absatz hat es statt „Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. November 1950, BGBl. Nr. 137,“ richtig „Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. November 1950, BGBl. Nr. 237,“ zu lauten.

3. Die Kundmachung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 24/1959, über die Wiederverlautbarung des Arbeiterurlaubsgesetzes ist wie folgt zu berichtigen:

Im Titel hat es statt „13. Jänner 1958“ richtig „13. Jänner 1959“ zu lauten.

4. Die Kundmachung des Abkommens über das einheitliche Scheckgesetz, BGBl. Nr. 47/1959, ist wie folgt zu berichtigen:

A. In der Anlage I zum „Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz“ hat es zu lauten:

- a) Im englischen Text:
 - aa) Im Artikel 25 erster Absatz statt „guaranted“ richtig „guaranteed“.
 - bb) Im Artikel 39 vierter Absatz statt „foreign“ richtig „foregoing“.
- b) Im französischen Text:
 - aa) Im Artikel 1 Z. 5 statt „l'inducation“ richtig „l'indication“.

- bb) Im Artikel 3 statt „express“ richtig „expresse“.
- cc) Im Artikel 6 zweiter Absatz statt „comte“ richtig „compte“.
- dd) Im Artikel 15 fünfter Absatz statt „à plusieurs“ richtig „a plusieurs“.
- ee) Im Artikel 30 statt „payment“ richtig „paiement“.
- ff) Im Artikel 39 zweiter Absatz statt „payement“ richtig „paiement“.
- gg) Im Artikel 39 dritter Absatz statt „avenue“ richtig „avenue“.
- c) Im deutschen Text:
Im Artikel 21 statt „daß es sich um einen durch Indossanten übertragbaren Scheck“ richtig „daß es sich um einen durch Indossament übertragbaren Scheck“.
- B. In der Anlage II zum „Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz“ hat es zu lauten:
Im englischen Text:
- a) Im Artikel 16 zweiter Absatz statt „loss theft“ richtig „loss or theft“.
- b) Im Artikel 21 zweiter Absatz statt „precribe“ richtig „prescribe“.
- C. Im Protokoll zum Abkommen hat es in der vorletzten Zeile des englischen Textes statt „represented“ richtig „represented“ zu lauten.
- D. Im „Abkommen über Bestimmungen des internationalen Scheckprivatrechts“ hat es im englischen Text im Artikel 18 zweiter Absatz statt „may give to“ richtig „may give notice to“ zu lauten.
- E. Im „Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht“ hat es zu lauten:
- a) Im englischen Text, achte Zeile, statt „Emporer“ richtig „Emperor“.
- b) Im französischen Text in der ersten Zeile statt „Présidente“ richtig „Président“.
5. Die Verordnung der Bundesregierung vom 17. März 1959, BGBl. Nr. 80, mit der die Verordnung über die Allgemeine Kanzleiprüfung abgeändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:
In Z. 2 hat es statt „Verwaltungshilfsdienstes“ richtig „Verwaltungsdienstes“ zu lauten.
6. Das Bundesgesetz vom 19. März 1959, BGBl. Nr. 101, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten), ist wie folgt zu berichtigen:
Im § 22 Abs. 1 hat es statt „Die Abgänge“ richtig „Die Abgänger“ zu lauten.
7. Die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1959, BGBl. Nr. 152, betreffend die Prüfung für den Dienstzweig „Gehobener Fachdienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten“, ist wie folgt zu berichtigen:
Im § 1 Abs. 3 Z. 3 lit. i hat es statt „Klimakologie“ richtig „Klimatologie“ zu lauten.

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1959, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100— für Inlands- und S 150— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.